



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anke GmbH & Co. KG

Am Stadthafen 42

D – 45356 Essen

Tel.: +49 (0) 201 8955 – 0

Fax.: +49 (0) 201 8955 – 111

1. Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers die Leistungen vorhaltlos ausführen.
- (2) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot, Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die Bestellung des Bestellers ist ein bindender Antrag auf Abschluss eines Vertrags. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahmeerklärung erfolgt durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch die tatsächliche Durchführung der Bestellung.

3. Pflichten des Bestellers für den Anlieferungsgegenstand

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, die zu beschichtende Teile in einem beschichtungsgerechten Zustand anzuliefern.
- (2) Der Besteller verpflichtet sich, uns über die Materialzusammensetzung, die Spezifikation und über alle Vorgaben, die für die Beschichtung des beigeestellten Materials erforderlich sind, vollständig zu unterrichten.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- (3) Bestimmte Leistungsfristen und Termine gelten nur dann, wenn sie mit dem Besteller ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.
- (4) Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, frühestens jedoch ab dem Tag des Eintreffens der zu beschichtenden Teile in unserem Werk.
- (5) Werden wir an einer rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Vorlieferanten, von uns nicht zu vertretende Störung im Betriebsablauf bei uns oder unseren Vorlieferanten, die nachweislich von erheblichem Einfluss und/oder sonst unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadensersatz unsere Lieferverpflichtung. Weist der Besteller nach, dass die nachträgliche Erfüllung infolge der Verzögerung für ihn ohne Interesse ist, kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so kann jeder Vertragsteil hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigern oder es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HBG handelt oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

6. Gefahrenübergang, Versand, Verpackungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile ab unserem Werk auf den Besteller über, auch wenn wir den Transport organisieren und / oder die Transportkosten übernehmen oder für den Besteller verauslagt haben. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tag der Bereitstellung auf ihn über.
- (3) Sofern wir Teile des Bestellers bearbeiten, liefert der Besteller die Teile kostenfrei auf eigene Gefahr an und holt diese auch auf eigene Gefahr und eigene Kosten ab. Werden die zu bearbeitenden Teile auf Wunsch des Bestellers von uns abgeholt, trägt der Besteller die Transportgefahr.

- (4) Der Besteller hat für einen ordnungsgemäßen Transport und eine ordnungsgemäße Transportverpackung Sorge zu tragen.
- (5) Der Besteller hat uns schriftlich zu informieren, wenn er für die Rücksendung der beschichteten Werkstücke eine besondere Transportart und/oder eine besondere Transportverpackung sowie die Eindeckung durch eine Transportversicherung wünscht; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

7. Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Besteller setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Handelt es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Besteller um einen Werkvertrag, findet § 377 HGB entsprechende Anwendung.
- (2) Sofern wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben, etc. des Bestellers zu leisten haben, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorhergesehenen Verwendungszweck. Der Besteller trägt im Hinblick auf die durchzuführende Bearbeitung auch die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gemäß Ziffer 3.
- (3) Führt die Bearbeitung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Erfolg, weil zum Beispiel der Besteller die in Ziffer 3. geforderten Angaben unrichtig gemacht hat, wir versteckte Fehler am Werkstück vor Durchführung der Bearbeitung nicht kannten und/oder nicht kennen müssten oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung, die Oberflächenbeschaffenheit oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Bearbeitung unmöglich gemacht haben, wir dies jedoch nicht wussten und/oder nicht wissen konnten, so ist dennoch die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Erforderliche Nachbearbeitungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert berechnet.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2, § 478 Abs. 4, § 479 BGB und § 4634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben unberührt.
- (5) Wurde mit dem Besteller eine Abnahme vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme hätte feststellen können.
- (6) Uns ist Gelegenheit zu geben, einen gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Werden vom Besteller oder von Dritten eigenmächtige Änderungen oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- (7) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, ist der Besteller nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl oder verweigern wir diese, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

- (8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Vertragsschluss schriftlich auf besondere Risiken, atypische Schadensmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenshöhen hinzuweisen.
- (9) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (10) Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung ebenfalls auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (11) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 7. vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB sowie für Folgeschäden, den wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter.
- (2) Die Begrenzung nach (1) gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Waren bei ordentlichem Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.
- (4) Wird die gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (5) Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Waren mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (6) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlgefahr und Vandalismus zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.

10. Eigentumserwerb durch Be- oder Verarbeitung uns zur Verfügung gestellter Gegenstände

- (1) Übergibt uns der Besteller einen Gegenstand zur Be- oder Verarbeitung und ist der Wert unserer Beoder Verarbeitung erheblicher geringer als der Wert des Gegenstandes, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Be- und Verarbeitung zum Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstands zum Zeitpunkt der Verarbeitung überträgt.
- (2) Wird der Gegenstand bei der Be- oder Verarbeitung mit uns gehörenden Gegenständen/Stoffen vermischt oder in der Gestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so erwerben wir das Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Gegenstände/Stoffe zu dem Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstands des Bestellers zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.
- (3) Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Be- und Verarbeitung zum Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstands zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt.
- (4) Für Sachen des Bestellers, an denen wir nach den vorstehenden Bedingungen Miteigentum erworben haben, gelten insoweit die Ziffern 9.1 bis 9.6.

11. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.